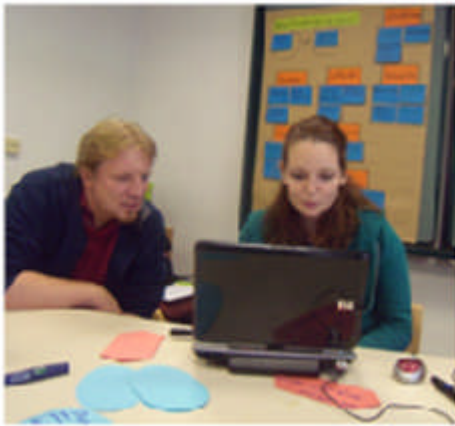


Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-berlin.de



JRK-Ordnung

Berliner Jugendrotkreuz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Selbstverständnis	4
1. Allgemeiner Teil	5
§ 1 Grundwerte.....	5
§ 2 Wesen und Ziele	5
§ 3 Rechtsgrundlage	5
§ 4 Finanzierung	6
§ 5 Voraussetzungen der Zugehörigkeit	6
2. Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz	6
§ 6 Beginn und Status der Zugehörigkeit	6
§ 7 Ende der Zugehörigkeit	6
§ 8 Ausschluss.....	6
3. Jugendrotkreuz auf Kreisebene	7
§ 9 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene	7
§ 10 Aufgaben des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene.....	7
§ 11 Kreisjugendausschuss	7
§ 12 Kreisjugendleitung	8
§ 13 Ortsverbände	8
§ 14 Ortsjugendausschuss.....	8
§ 15 Ortsjugendleitung.....	9
§ 16 Kinder- und Jugendgruppen	9
§ 17 Gruppenleiter	9
§ 18 Aufgaben eines Gruppenleiters	9
4. Jugendrotkreuz im Landesverband	10
§ 19 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Landesebene	10
§ 20 Aufgaben des Jugendrotkreuzes auf Landesebene	10

§ 21	Landesdelegiertentag	10
§ 22	Landestreffen	11
§ 23	Landesjugendausschuss.....	11
§ 24	Landesjugendleitung	12
§ 25	Gremien auf Landesebene.....	12
§ 26	Projekt- und Arbeitsgruppen.....	12
§ 27	Jugendrotkreuz-Schiedsgericht.....	12
§ 28	Jugendrotkreuz und Schule	13
§ 29	Hauptamtliche Mitarbeiter auf Landesebene („Team JRK“)	13
5. Wahlen und Abstimmungen		13
§ 30	Wahlperiode und Amtszeit	13
§ 31	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	13
§ 32	Wahlvorstand	13
§ 33	Wahlankündigung.....	14
§ 34	Wahllokal	14
§ 35	Wahlhandlung	14
§ 36	Wahlanfechtung.....	15
§ 37	Abwahl eines Landesleitungsmitglieds	15
§ 38	Abwahl eines Orts- oder Kreisjugendleitungsmitglieds	15
§ 39	Abwahl eines Gruppenleiters	15
§ 40	Abwahl sonstiger Funktionsträger auf Landes- und Kreisebene.....	16
§ 41	Beurlaubung von Funktionsträgern auf Landesebene.....	16
6. Rechtliches und Verweisungen		16
§ 42	Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren.....	16
§ 43	Vertraulichkeit.....	17
§ 44	Einsatzkleidung	17
§ 45	Einsatzdienste.....	17
7. Schlussbestimmungen.....		17
§ 46	Ordnungsänderungen.....	17
§ 47	Inkrafttreten	17

Vorwort

Das Berliner Jugendrotkreuz hat sich diese Ordnung im Oktober 2009 auf dem dortigen Landesdelegiertentag geben. Sie wurde durch den Landesausschuss im Januar 2010 bestätigt und auf dem LDT im Oktober 2011 nochmals ergänzt.

Diese Ordnung stellt die Grundlage für die Arbeit im Berliner Jugendrotkreuz dar. Sie regelt dabei nicht nur die Grundlagen der JRK-Struktur, sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Kreisverbänden und dem Landesverband, sondern formuliert vor allem die gemeinsamen Werte und Ziele des Berliner Jugendrotkreuzes.

Im Zeichen der Menschlichkeit engagieren sich die Mitglieder des Jugendrotkreuzes, egal ob im Ehren- oder Hauptamt, als Mitglied, Mitarbeiter oder Leitungskraft, in außerschulischen und schulischen Gruppen und im Schulsanitätsdienst. Sie sind auf allen Ebenen aktiv und sind dabei durch Spaß, Lernen und die Übernahme von Verantwortung miteinander verbunden.

Die Ziele dieser gemeinsamen Arbeit sind

- soziales Engagement,
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt,
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung,
- politische und gesellschaftliche Mitverantwortung,

deren Erreichen immer unter dem Einfluss von Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität, den sieben Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes, steht und sich an ihnen orientiert.



Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
LV Berliner Rotes Kreuz
Berliner Jugendrotkreuz
Bachestr. 11
12161 Berlin

Tel: 030 600 300 1170
Fax: 030 600 300 91170
E-Mail: jrk@drk-berlin.de
Internet: www.jrk-berlin.de



Selbstverständnis

Das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes und als Rotkreuzgemeinschaft der eigenverantwortliche Jugendverband im Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften auf partnerschaftlicher Basis zusammen.

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Grundwerte

- (1) Das Berliner Jugendrotkreuz bekennt sich zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes, zu den Menschenrechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht und der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Das Berliner Jugendrotkreuz leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit und versteht sich als lernende Organisation.
- (2) Im Berliner Jugendrotkreuz wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehren- und hauptamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

§ 2 Wesen und Ziele

- (1) Das Berliner Jugendrotkreuz verwirklicht die Grundsätze des Roten Kreuzes in seiner Kinder- und Jugendarbeit altersgemäß mit den Methoden moderner Jugendarbeit. Es unterstützt junge Menschen nachhaltig
 1. in der Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten,
 2. in der Einübung von Gemeinschaftsfähigkeit, verantwortungsbewusstem Handeln und sozialem Engagement,
 3. in der Förderung von Kritikfähigkeit und Toleranz gegenüber ihrer sozialen Umwelt,
 4. in der Orientierung in unserer Gesellschaft und in der Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Mitverantwortung.
- (2) Das Berliner Jugendrotkreuz verwirklicht seine Zielvorstellungen im Rahmen der Rotkreuzgrundsätze durch:
 1. Kinder- und Jugendgruppenarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Projektarbeit und Arbeit in Schulen
 2. Förderung des sozialen Engagements
 3. Wahrnehmung und Vermittlung gesellschaftspolitischer Mitverantwortung und Mitbestimmung
 4. Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 5. Handeln für Frieden, Völkerverständigung und internationale Zusammenarbeit
 6. Verbreitung von Kenntnissen des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen
- (3) JRK-Angehörige werden befähigt, Erste Hilfe zu leisten.

§ 3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Berliner Jugendrotkreuz ist die Satzung des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. des DRK und nachgeordnet die Satzungen der Mitgliedsverbände des DRK LV, soweit in diesen Regelungen getroffen werden, auf die diese Ordnung Bezug nimmt.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Berliner Jugendrotkreuzes erfolgt in erster Linie aus Mitteln des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz und der Kreisverbände. Die Kostenstellenverantwortung für den Etat des Berliner Jugendrotkreuzes liegt beim JRK-Landesreferenten.

§ 5 Voraussetzungen der Zugehörigkeit

- (1) Angehöriger des Berliner Jugendrotkreuzes kann werden, wer
 1. das sechste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 27 Jahre alt ist,
 2. sich mit den Zielen des Berliner Jugendrotkreuzes identifiziert und an deren Verwirklichung mitwirken möchte
 3. und diese Ordnung als Grundlage für seine Arbeit im Berliner Jugendrotkreuz anerkennt.
- (2) Die Zugehörigkeit von Personen, die eine Funktion im Berliner Jugendrotkreuz wahrnehmen, unterliegt für die Dauer ihrer Tätigkeit bezüglich ihres Lebensalters keinen Einschränkungen.

2. Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz

§ 6 Beginn und Status der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit beginnt mit Abgabe des Aufnahmeantrags beim aufnehmenden Kreisverband. Dem Angehörigen ist zur Kennzeichnung der Verbandszugehörigkeit ein Nachweis über die Zugehörigkeit auszustellen.
- (2) Die Zugehörigkeit im Berliner Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (3) Angehörige des Berliner Jugendrotkreuz sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes im aufnehmenden Kreisverband. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind sie in den DRK-Gremien stimmberechtigt und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch wählbar.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen des Jugendrotkreuzes angehalten, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 7 Ende der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit im Berliner Jugendrotkreuz endet
 1. durch Austritt
 2. mit Vollendung des 27. Lebensjahrs
 3. bei Angehörigen über 27 Jahren einen Monat nach Aufgabe ihrer Tätigkeit
 4. durch Ausschluss
 5. durch Fernbleiben über einen Zeitraum von sechs Monaten ohne Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung, sofern der Angehörige sich nicht für einen bestimmten Zeitraum hat beurlauben lassen, oder nach Absprache für besondere Aufgaben zur Verfügung steht.
- (2) Mit dem Ende der JRK-Zugehörigkeit besteht die Pflicht, alle Gegenstände, die Eigentum des DRK oder JRK sind, zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss

- (1) Gründe für den Ausschluss aus dem Berliner Jugendrotkreuz sind:
 1. die Schädigung des Ansehens des JRK
 2. das Handeln gegen die Grundsätze des DRK
 3. erhebliche Verstöße gegen diese Ordnung
 4. die grobe Gefährdung der Gruppe
- (2) Berechtigt zum Stellen eines begründeten Antrages auf Ausschluss ist jedes JRK-Mitglied.
- (3) Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn den Betroffenen die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung gegeben wird.
- (4) Die Landesjugendleitung ist im Vorfeld der Abstimmung über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss entscheiden

- a) der Kreisjugendausschuss mit 2/3 Mehrheit in dem Kreisverband, welchem der/die Betroffene angehört,
- b) der Kreisjugendausschuss mit 2/3 Mehrheit bei Kreisjugendleitern oder ihren Stellvertretern mit zusätzlicher Anwesenheit eines Vertreters des Kreisvorstandes.

3. Jugendrotkreuz auf Kreisebene

§ 9 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene

Das Jugendrotkreuz auf Kreisebene umfasst alle Kinder- und Jugendgruppen, den Schulsanitätsdienst und alle anderen Formen der Jugendrotkreuzarbeit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands.

§ 10 Aufgaben des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene

- (1) Das Jugendrotkreuz auf Kreisverbandsebene wirkt an der Erfüllung dieser Ordnung eigenverantwortlich mit.
- (2) Das Jugendrotkreuz auf Kreisverbandsebene arbeitet eigenständig im Rahmen seiner Zuständigkeit an der Erfüllung seiner Aufgaben. Diese umfassen im Wesentlichen:
 - 1. Bildung und Erhaltung eines Jugendrotkreuzes in den Ortsverbänden auf dem Gebiet des Kreisverbandes
 - 2. Kinder- und Jugendgruppenarbeit, Projektarbeit, Arbeit in und mit den Schulen sowie offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 3. Koordination der Ausbildung in Erster Hilfe und Realistischer Unfalldarstellung
 - 4. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften auf Kreisverbandsebene
 - 5. Vermittlung der Rotkreuz-Grundsätze
 - 6. Öffentlichkeitsarbeit
 - 7. Planung und Durchführung von Veranstaltungen

§ 11 Kreisjugendausschuss

- (1) In jedem Kreisverband ist ein Kreisjugendausschuss zu bilden. Er wird von dem Kreisjugendleiter mindestens alle zwei Monate einberufen und geleitet.
- (2) Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 1. der Kreisjugendleiter,
 - 2. die stellvertretenden Kreisjugendleiter,
 - 3. ein Vertreter der Ortsjugendleitung,
 - 4. je Gruppe ein Vertreter der Gruppe, sofern die Gruppe nicht durch die Ortsjugendleitung vertreten ist
 - 5. bis zu 4 weitere hinzugewählte Mitglieder,
 - 6. je OV ein gewählter Vertreter der Schulsanitätsdienstgruppen, der alle zwei Jahre aus den Schulsanitätsdienstgruppen heraus gewählt wird.
- (3) In den Kreisjugendausschuss können weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht, mit beratender Funktion, hinzugewählt werden.
- (4) Der Kreisjugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Kreisjugendleiters
 - 2. Wahl von bis zu zwei stellvertretenden Kreisjugendleitern
 - 3. Zuwahl bis zu vier weiterer stimmberechtigter Mitglieder
 - 4. Zuwahl weiterer beratender Mitglieder mit besonderer Funktion
 - 5. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag
 - 6. Wahl von Vertretern für weitere JRK- und externe Gremien
 - 7. Benennung von zwei Vertretern/ Vertreterinnen für den Landesjugendausschuss
 - 8. Koordination der JRK-Arbeit im Kreisverband, insbesondere die Kooperation mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
 - 9. Vorschlag eines gemeinsamen JRK-Etats für den Kreisverband
 - 10. Verabschiedung des Jahresberichtes

11. Vergabe von Zuwendungen und Spenden innerhalb des Kreisverbandes
- (5) Gibt es in einem Kreisverband keinen Ortsjugendausschuss (§ 14), so übernimmt der Kreisjugendausschuss automatisch dessen Aufgaben

§ 12 Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus dem Kreisjugendleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Sie repräsentieren das Jugendrotkreuz im Kreisverband und sind somit verantwortlich für die Arbeit im KV. Sie werden vom Kreisjugendausschuss gewählt.
- (2) Die Kreisjugendleitung hat folgende Aufgaben:
1. Einberufung und Leitung des KJA
 2. Verantwortung für die Einhaltung von Beschlüssen auf LV- und KV-Ebene
 3. Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen an die KJA-Mitglieder
 4. Interessenwahrnehmung des JRK im Kreisverband
 5. Beratung und Unterstützung der JRK-Arbeit in den Ortsverbänden
 6. Eilentscheidungen innerhalb der Kompetenzen des KJA
 7. Einberufung von Arbeitstreffen mit den OJL und Funktionsmitarbeitern nach Bedarf
 8. Erstellung eines Jahresberichtes
 9. Teilnahme an den Sitzungen des Kreisverbandes
 10. Sicherung und Akquirierung von geeigneten Räumlichkeiten für die Gruppenarbeit
 11. Mitgliederbetreuung und Mitgliederverwaltung
 12. Führung des Etats im Kreisverband
 13. Halten des Kontakts zu den anderen Rotkreuzgemeinschaften im Kreisverband, insbesondere im Rahmen des Kreisgemeinschaftsausschusses und des Kreisausschusses
- Die Aufgaben unter 9. bis 13. können an Mitglieder des Kreisjugendausschusses delegiert werden. Der Kreisjugendleiter, und in dessen Abwesenheit seine Stellvertreter, hat das Recht und die Pflicht Funktionsträger von ihren Aufgaben zu entbinden, wenn sie entweder ihrer Aufgabe tatsächlich nicht nachkommen oder gegen diese Ordnung oder gegen die Rotkreuz-Grundsätze sowie gegen geltende Beschlüsse verstoßen. Diese Entscheidung behält nur ihre Gültigkeit, wenn der KJA in seiner nächsten regulären Sitzung zustimmt.
- (3) Gibt es im Kreisverband keinen Ortsverband (§ 13), übernimmt der Kreisjugendleiter automatisch auch die Aufgaben des Ortsjugendleiters.

§ 13 Ortsverbände

- (1) Ist es für die Arbeit im Kreisverband sinnvoll, so können innerhalb bestehender Ortsverbände auf dem Gebiet des Kreisverbands Ortsverbände des Jugendrotkreuzes gebildet werden.
- (2) Die Einrichtung eines Jugendrotkreuzortsverbandes in den Ortsverbänden des Kreisverbands ist in Stadtteilen und Verwaltungsbezirken zulässig, in denen es mindestens drei Kinder- und/ oder Jugendgruppen gibt.
- (3) Ein Jugendrotkreuz in den Ortsverbänden wird durch einen mehrheitlichen Beschluss des Kreisjugendausschusses gebildet.

§ 14 Ortsjugendausschuss

- (1) In jedem Ortsverband ist ein Ortsjugendausschuss zu bilden.
- (2) Der Ortsjugendausschuss wird von dem Ortsjugendleiter mindestens alle 2 Monate einberufen und geleitet. Ihm gehören stimmberechtigt an:
1. der Ortsjugendleiter,
 2. die stellvertretenden Ortsjugendleiter,
 3. bis zu zwei Gruppenleiter je Gruppe,
 4. bis zu vier weitere hinzugewählte Mitarbeiter.
- (3) In den Ortsjugendausschuss können weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht, mit beratender Funktion, hinzugewählt werden.
- (4) Der Ortsjugendausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Ortsjugendleiters
 2. Wahl von bis zu zwei stellvertretenden Ortsjugendleitern
 3. Zuwahl von bis zu vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern
 4. Zuwahl von weiteren Mitgliedern mit beratender Funktion
 5. Planung, Beratung und Unterstützung der Gruppenarbeit im OV, Festlegung der Jahresarbeit
 6. Vorschlag eines JRK-Etats für den OV

7. Beauftragung von JRK-Mitgliedern für die Leitung der offenen Jugendarbeit und für die Leitung der Schularbeit
8. Kontaktpflege und Unterstützung der Schulsanitätsdienst-Gruppen auf OV-Ebene
9. Abstimmung der Zusammenarbeit der Gruppen untereinander und mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften auf OV-Ebene
10. Verabschiedung des Jahresberichts
11. Beschlussfassung über die Ausstattung der JRK-Gruppenräume

§ 15 Ortsjugendleitung

- (1) Die Ortsjugendleitung besteht aus dem Ortsjugendleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Sie repräsentieren das Jugendrotkreuz des Ortsverbands im Kreisverband und sind somit verantwortlich für die Arbeit im OV. Sie werden vom Ortsjugendausschuss gewählt.
- (2) Die Ortsjugendleitung hat folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung des OJA
 2. Umsetzung der Beschlüsse des OJA
 3. Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen an die Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen und an die weiteren OJA-Mitglieder
 4. Eilentscheidungen innerhalb der Kompetenzen des OJA
 5. Verantwortung für die Einhaltung von Beschlüssen auf LV- und KV-Ebene
 6. Entscheidung über die Anmeldung von Mitgliedern zu Lehrgängen, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen
 7. Herstellung von Kontakten zu Schulen und anderen Organisationen im Bezirk
 8. Verwaltung des JRK-Etats auf OV-Ebene
 9. Erstellung eines Jahresberichts
 10. Materialverwaltung
 11. Kontaktpflege zu den anderen Rotkreuzgemeinschaften auf OV-Ebene
 Die Aufgaben unter 7. bis 11. können an Mitglieder des Ortsjugendausschusses delegiert werden.

§ 16 Kinder- und Jugendgruppen

- (1) Das Jugendrotkreuz bildet auf Kreisverbandsebene oder in Ortsverbänden Kinder- und Jugendgruppen, die sich regelmäßig treffen.
- (2) Die JRK-Gruppe bemüht sich um die eigenständige und selbstverantwortliche Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Berliner Jugendrotkreuzes in Form von Gruppentreffen, Aktionen und Projekten.
- (3) Die JRK-Gruppe legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst fest.

§ 17 Gruppenleiter

- (1) Bei JRK-Gruppen, deren Durchschnittsalter das 14. Lebensjahr nicht überschreitet, gilt der Gruppenleiter als gewählt, wenn die Mitglieder der Gruppe mehrheitlich die Gruppennachmittage regelmäßig besuchen und nicht ausdrücklich ihr Misstrauen gegen den Gruppenleiter der Ortsjugendleitung bekunden. Der Gruppenleiter hat alle Rechten und Pflichten eines gewählten Gruppenleiters. Die §§ 31 (3) und 35 (5) gelten für im Sinne von S. 1 tätige Gruppenleiter entsprechend.
- (2) Bei JRK-Gruppen, deren Durchschnittsalter das 14. Lebensjahr übersteigt, wird alle 2 Jahre der Gruppenleiter gewählt. § 35 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortsjugendausschuss kann ein Mitglied durch Beschluss mit dem Aufbau einer Kinder- oder Jugendgruppe beauftragen. Dieses Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines gewählten Gruppenleiters. Die neu gebildete Gruppe wählt spätestens ein Jahr nach dem Beschluss des OJA ihren Gruppenleiter selbst. Die §§ 31 (3) und 35 (5) gelten für im Sinne von S. 1 tätige Gruppenleiter entsprechend.
- (4) Der Gruppenleiter soll mindestens 16 Jahre alt sein und an einer Gruppenleiter-Ausbildung teilgenommen haben oder bald nach dem Aufbau der Gruppe daran teilnehmen.

§ 18 Aufgaben eines Gruppenleiters

Der Gruppenleiter ist für die Arbeit der JRK-Gruppe verantwortlich. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Anregung und Beratung der Gruppe

2. organisatorische Hilfestellung bei der Verwirklichung der Gruppenbeschlüsse, Aktionen und Projekte
3. Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen, Bildungsangebote und Beschlüsse der JRK-Gremien
4. Mitarbeit im Ortsjugendausschuss und ggf. Kreisjugendausschuss
5. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen im Ortsverband und im Kreisverband
6. Werbung von Mitgliedern und Öffentlichkeitsarbeit
7. Herstellung von Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder
8. Teilnahme an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen

4. Jugendrotkreuz im Landesverband

§ 19 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Landesebene

- (1) Dem Jugendrotkreuz auf Landesebene gehören die Landesjugendleitung und die gewählten Funktionsträger an.
- (2) Die Kreisverbände nehmen mitbestimmend an der Arbeit auf Landesebene durch die Entsendung von Vertretern in
 1. den Landesdelegiertentag (LDT)
 2. den Landesjugendausschuss (LJA)
 3. das Landestreffen (LT)
 teil.
- (3) Das Team JRK unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Jugendrotkreuzes auf Landesebene.

§ 20 Aufgaben des Jugendrotkreuzes auf Landesebene

- (1) Dem Jugendrotkreuz auf Landesebene obliegt die Koordination der JRK-Arbeit auf Landesebene und die Außenvertretung des Verbands gegenüber den anderen Gemeinschaften und nach außen gegenüber Dritten.
- (2) Der LV ist verantwortlich für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, sowie für die Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren für die Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit.
- (3) Der LV unterstützt die Kreisverbände durch Beratung der Kreisjugendleiter und Ortsjugendleiter, sowie der Gruppenleiter und weiterer Funktionsträger und steht in diesem Zusammenhang als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Der LV ist zuständig für die Planung und Leitung von Auslandsprojekten, internationalen Begegnungen und Veranstaltung mit überregionalem Charakter. Die Zuständigkeit kann an das JRK auf Kreisebene delegiert werden.
- (5) Die Koordination und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit an den Berliner Schulen erfolgt durch den LV.

§ 21 Landesdelegiertentag

- (1) Der Landesdelegiertentag tritt einmal im Jahr auf Einladung der Landesjugendleitung zusammen und wird durch diese geleitet. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesdelegiertentags oder auf Antrag der Landesjugendleitung findet binnen einem Monat eine außerordentliche Tagung statt.
- (3) Dem Landesdelegiertentag gehören stimmberechtigt an,
 1. Delegierte der Kreisverbände oder deren Vertreter, deren Anzahl sich nach dem gültigen Delegiertenschlüssel richtet, welcher in der LDT-Geschäftsordnung festgeschrieben ist,
 2. der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter.
- (4) Dem Landesdelegiertentag gehören beratend an,
 1. der Landesreferent,
 2. die Bildungsreferenten.

- (5) Der Landesdelegiertentag gibt sich mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung, die nach ihrer Änderung jeweils zur nächsten Sitzung in Kraft tritt. Eine Änderung des Delegiertenschlüssels bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- (6) Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben
 1. Wahl des Landesjugendleiters und seiner Stellvertreter
 2. Wahl der Bundesdelegierten
 3. Wahl des JRK-Schiedsgerichts
 4. Entgegennahme des Jahresberichts des JRK-Landesverbandes
 5. Festlegung der Grundzüge der Jahresarbeit und des Schwerpunktthemas
 6. Beschlussfassung über die Anträge stimmberechtigter Mitglieder im sachlichen Zuständigkeitsbereich des LDT
 7. Änderung dieser Ordnung.
 8. Beschlussfassungen im Sinne von § 31 (3)
 9. Beschlussfassungen im Sinne von § 23 (5) Nr. 1. und 9. auf Antrag des Landesjugendausschusses, sofern die Thematik die Belange des gesamten Berliner Jugendrotkreuzes in besonderem Maße tangiert.

§ 22 Landestreffen

- (1) Das Landestreffen findet einmal jährlich auf Einladung der Landesjugendleitung statt.
- (2) Dem Landestreffen gehören stimmberechtigt an,
 1. pro Kreisverband ein Vertreter der Kreisjugendleitung
 2. die Landesjugendleitung.
- (3) Dem Landestreffen gehören beratend an
 1. der Landesreferent,
 2. die Bildungsreferenten
 3. die Leiter von Arbeitsgruppen.
- (4) Aufgabe des Landestreffens ist die Erarbeitung und Festlegung von Zukunftsstrategien für das Berliner Jugendrotkreuz.

§ 23 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss soll alle zwei Monate auf Einladung der Landesjugendleitung stattfinden und wird durch diese geleitet.
- (2) Dem Landesjugendausschuss gehören stimmberechtigt an
 1. pro Kreisverband zwei Vertreter,
 2. die Landesjugendleitung,
 3. bis zu vier zum Landesjugendausschuss hinzugewählte Mitglieder.
- (3) Dem Landesjugendausschuss gehören beratend an
 1. der Landesreferent,
 2. die Bildungsreferenten.
- (4) Als ständige Gäste sollen zu den Sitzungen geladen werden,
 1. die Leiter von Arbeitsgruppen und Projekten
 2. je ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
 3. ein Vertreter des Präsidiums
- (5) Die Aufgaben des Landesjugendausschusses sind
 1. Auseinandersetzung mit den Inhalten der JRK-Arbeit und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung,
 2. Abstimmen der Zusammenarbeit mit und unter den Kreisverbänden und Ortsverbänden,
 3. Beschluss der Jahresplanung nach Vorgabe des LDT
 4. Benennung eines Vertreters für die Sitzung der Landesausschüsse der anderen Gemeinschaften
 5. Entscheidung über Fragen der JRK-Dienstkleidung,
 6. Benennung eines kommissarischen Nachfolgers für den Fall des Ausscheidens eines vom LDT gewählten Landesleitungsmitglieds bis zur Durchführung eines LDT,
 7. Benennung von Arbeitsgruppenleitern,
 8. Vergabe von Zuwendungen und Spenden an die Kreisverbände,
 9. Kompetenz zur Regelung aller sonstigen Fragen, die nicht anderen Gremien ausdrücklich zugewiesen worden sind.
- (6) Sofern es für die Arbeit des Landesjugendausschuss erforderlich ist, kann dieser mit Stimmenmehrheit LJA-Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse können durch den LJA mit den

erforderlichen Kompetenzen ausgestattet werden. Die Bestanddauer der Ausschüsse ist auf maximal ein Jahr zu befristen. Bei Bedarf kann die Frist um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

- (7) Der Landesjugendausschuss kann mit Stimmenmehrheit bis zu vier freie Mitarbeiter in den Landesjugendausschuss hinzu wählen. Diese sind im Gremium stimmberechtigt und sollen den Landesjugendausschuss und die Landesleitung in ihren Aufgaben unterstützen.

§ 24 Landesjugendleitung

- (1) Der Landesjugendleiter und seine zwei Stellvertreter (Landesjugendleitung) sind für die Arbeit des Jugendrotkreuzes auf Landesebene verantwortlich. Sie werden vom Landesdelegiertentag gewählt.
- (2) Die Landesleitung hat folgende Aufgaben,
1. Führung der Geschäfte des Jugendrotkreuz auf Landesebene
 2. Einberufung und Leitung des LDT, des LJA und des Landestreffens
 3. Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse dieser Gremien
 4. Planung und Koordinierung der JRK-Arbeit auf Landesebene
 5. Beratung und Hilfestellung der JRK-Arbeit auf Kreisebene
 6. Erstellen des Jahresberichtes
 7. Vertretung des Berliner Jugendrotkreuzes gegenüber Dritten
 8. Vertretung der Interessen des Berliner Jugendrotkreuzes in den Gremien des Berliner Roten Kreuz und auf Bundesebene
 9. Kontakt zu den anderen Landesjugendleitungen und/oder Rotkreuz-Gemeinschaften im Berliner Roten Kreuz
 10. Eilentscheidungen innerhalb der Kompetenzen des LJA
 11. Erarbeitung des JRK-Etats
 12. Benennung von Projektgruppenleitern
 13. Nennung von Teilnehmern für überregionale Veranstaltungen
 14. Benennung des Vertreters für den Landesjugendring
 15. Gewährleistung der Durchführung der Landeswettbewerbe
 16. Erarbeitung von Vorschlägen zur Aus- und Fortbildung von JRK Mitgliedern
 17. Erarbeiten von Inhalten und Arbeitshilfen
 18. Öffentlichkeitsarbeit
 19. Herstellung von Kontakten zu Schulen
 20. Benennung der Vertreter für die Arbeitskreise des Bundesausschusses
- Die Aufgaben unter den Nummern 15 bis 20 können delegiert werden.
- (3) Die Landesjugendleitung hat das Recht an allen Sitzungen und Gremien innerhalb des Berliner Jugendrotkreuzes teilzunehmen.

§ 25 Gremien auf Landesebene

- (1) Alle Sitzungen von JRK-Gremien sind für JRK-Mitglieder als Gäste zugänglich.
- (2) Gremien sind beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit des Gremiums wird dieses unverzüglich erneut form- und fristgerecht einberufen und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 26 Projekt- und Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeit auf Landesverbandsebene kann auch durch Mitarbeiter in Projekt- oder Arbeitsgruppen durchgeführt werden.
- (2) Projekte sind zeitlich begrenzte und themenbezogene Vorhaben. Ihr Leiter ist für die Durchführung des Projekts und die Leitung seiner Projektgruppe zuständig. Er wird durch die Landesjugendleitung bestimmt, die ihren Beschluss auf dem folgenden Landesjugendausschuss bekannt gibt.
- (3) Arbeitsgruppen sind zeitlich nicht begrenzte und themenbezogene Vorhaben. Ihr Leiter ist für die Leitung der Arbeitsgruppe und ihre inhaltliche Arbeit zuständig. Er wird durch den Landesjugendausschuss gewählt.
- (4) Die Leiter von Arbeitsgruppen sind beratende Mitglieder des Landestreffens.

§ 27 Jugendrotkreuz-Schiedsgericht

- (1) Das JRK-Schiedsgericht ist für die Schlichtung und Entscheidung aller Streitigkeiten hinsichtlich der JRK-Ordnung zuständig.
- (2) Das JRK-Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die nicht dem LDT und nicht dem LJA angehören. Es wird zu Beginn einer Wahlperiode vom LDT gewählt.
Das JRK-Schiedsgericht tritt zusammen, sobald es angerufen wird.

§ 28 Jugendrotkreuz und Schule

- (1) Das Jugendrotkreuz versteht sich als Partner der Schulen. Zu den Angeboten zählen vor allem der Schulsanitätsdienst und die Vermittlung von Erster Hilfe an Grundschulen.
- (2) Schulsanitätsdienstmitglieder sind Mitglieder des Berliner Jugendrotkreuz im örtlichen zuständigen Kreisverband.
- (3) Das JRK im Landesverband koordiniert die Arbeit an den Berliner Schulen und unterstützt die Kreisverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 29 Hauptamtliche Mitarbeiter auf Landesebene („Team JRK“)

- (1) Die Landesjugendleitung wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben von dem Team JRK unterstützt. Ehren- und Hauptamt arbeiten konstruktiv und kooperativ zusammen.
Die Landesjugendleitung kann in geeigneten Fällen die Vertretung in Gremien an die Mitarbeiter des Hauptamtes delegieren. Voraussetzung dafür ist deren Zustimmung

5. Wahlen und Abstimmungen

§ 30 Wahlperiode und Amtszeit

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeiten entsprechen der Wahlperiode, falls nicht durch Bestimmungen dieser Ordnung ausdrücklich anders festgelegt. Scheidet ein Amtsträger während der Wahlperiode aus, wird unverzüglich ein Nachfolger gewählt. Die Amtszeit eines Nachfolgers endet mit Ende der regulären Wahlperiode.
- (3) Amtsträger nehmen ihre Funktion so lange wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist, ihr funktionsbezogenes Wahlrecht entfällt jedoch mit dem Ablauf ihrer Amtszeit.
- (4) Für die Einhaltung der Wahlperiode ist im Kreisverband der Kreisjugendleiter und im Landesverband der Landesjugendleiter verantwortlich.

§ 31 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus Regelungen der jeweiligen Gremien selbst. In einer JRK-Gruppe ist jedes ordnungsgemäße Mitglied wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind grundsätzlich alle Angehörigen der jeweiligen Verbandsgliederung, sofern nicht rechtliche Notwendigkeiten (z.B. Alter) dagegen sprechen. Für die Ämter der Landesjugend-, Kreisjugend- und Ortsjugendleitung müssen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für das Amt des Gruppenleiters sollen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Landesdelegiertentag kann ergänzende Regelungen zur Wählbarkeit beschließen. Diese gelten als Voraussetzung für die Wählbarkeit von Kandidaten. Werden sie nicht erfüllt, so gilt die Wahl des Kandidaten als nichtig.

§ 32 Wahlvorstand

- (1) Wahlen durch den LDT, durch die KJA oder den OJA werden von einem Wahlvorstand geleitet. Er besteht aus einem Wahlleiter, einem Beisitzer und einem Schriftführer.
- (2) Bei sonstigen Wahlen steht die Bildung eines Wahlvorstandes frei.
- (3) Der Wahlvorstand wird vom jeweiligen Gremium, welches die Wahl durchführt, vier Wochen vor der Durchführung bestellt. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden. Beim LDT bestellt der LJA den Wahlvorstand.

- (4) Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß Abs. 2 sowie der Ersatzmitglieder sind mit der Wahlankündigung in den jeweiligen JRK-Räumen bekanntzugeben.
- (5) Für die Dauer der Wahl führt der Wahlleiter den Vorsitz der Sitzung.
- (6) Mitglieder des Wahlvorstandes können sich nicht gleichzeitig zur Wahl aufstellen lassen.

§ 33 Wahlankündigung

- (1) Wahlen sind dem Kreis der zur Wahl berechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Wahl anzukündigen.
- (2) Kandidatenvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin in den jeweiligen JRK-Räumen per Aushang bekanntzumachen.
- (3) Kandidaten, deren schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt, können in Abwesenheit gewählt werden.
- (4) Eine spätere Erweiterung der Kandidatenliste ist nur statthaft, wenn die Wahlversammlung die Erweiterung mit Stimmenmehrheit beschließt, die Kandidaten anwesend sind und ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben.
- (5) Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlleiter die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt. Sie erhalten die Möglichkeit einer Vorstellung.

§ 34 Wahllokal

- (1) Zutritt zum Wahllokal haben:
 1. alle Angehörigen der jeweiligen Verbandsgliederung
 2. ordnungsgemäß aufgestellte Kandidaten sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes
 3. die Landesjugendleitung
 4. Gäste mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums
- (2) Die Wahlberechtigten haben sich beim Betreten des Wahllokals in einer Anwesenheitsliste einzutragen. Sie haben auf Verlangen ihre Wahlberechtigung gegenüber dem Wahlvorstand glaubhaft zu machen. Sie erhalten nach Prüfung ihrer Wahlberechtigung eine Stimmkarte.

§ 35 Wahlhandlung

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Hierbei werden nur die Stimmen gezählt, die für die einzelnen Kandidaten abgegeben werden.
- (2) Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durch Stimmzettel vorzunehmen. Als Stimmzettel sind vorbereitete gleich große und gleich farbige Zettel zu verwenden. Für verschiedene Wahlgänge sollen verschiedenfarbige Stimmzettel Verwendung finden. Die Stimmzettel müssen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten aufweisen.
- (3) Auf dem Stimmzettel dürfen nicht mehr Kandidaten mit Ja angekreuzt werden als zu wählen sind, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Zusätze oder Vorbehalte enthalten, sind ungültig. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand bzw. die Sitzungsleitung.
- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Anzahl der zu besetzenden Positionen die meisten Stimmen erhalten haben, dabei aber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Im Falle von Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten erfolgt für diese eine Stichwahl, soweit nicht genügend freie Positionen für diese Kandidaten vorhanden sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Der Wahlvorstand bzw. die Sitzungsleitung stellt das Wahlergebnis fest, das vom Wahlleiter bzw. Sitzungsleiter bekannt gegeben wird. Nach der Wahl sind die Gewählten vom Wahlvorstand bzw. von der Sitzungsleitung zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei abwesenden Kandidaten gilt die schriftliche Einverständniserklärung gleichzeitig als Annahme der Wahl.
Der Wahlvorstand prüft die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Sinne von § 31 (3). Sind diese nachträglich zu erfüllen, so ist er für Überprüfung der Erfüllung dieser Vorgaben zuständig. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind durch den Wahlvorstand unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

- (6) Über die Wahl und deren Ergebnis ist vom Wahlvorstand bzw. von der Sitzungsleitung ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bis zum Ablauf der Wahlperiode an geeigneter Stelle aufzubewahren. Eine Kopie vom Wahlprotokoll ist der Landesjugendleitung und den jeweiligen Gremien im Kreisverband innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlhandlung zuzusenden.

§ 36 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können von einem wahlberechtigten Mitglied innerhalb einer Woche nach der Wahl beim Wahlvorstand angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Der Anfechtende hat Anspruch auf Einsicht in das Wahlprotokoll.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet innerhalb von zwei Wochen zunächst der Wahlvorstand / die Sitzungsleitung.
- (4) Wird die Anfechtung abgewiesen, kann der Anfechtende binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung
 - a) bei Wahlen innerhalb des Kreisverbandes den jeweiligen Kreisvorstand
 - b) bei Wahlen innerhalb des Landesverbandes die jeweilige Landesjugendleitung
 - c) bei Wahlen zur Landesjugendleitung das Schiedsgericht des Jugendrotkreuz zur Entscheidung anrufen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 a) und b) kann gegen eine zurückweisende Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe das Schiedsgericht des Jugendrotkreuzes angerufen werden.

§ 37 Abwahl eines Landesleitungsmitglieds

- (1) Dem Landesjugendleiter und seinen Stellvertretern kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds durch den Landesdelegiertentag das Misstrauen ausgesprochen werden, in dem ein durch mehrheitlichen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des LDT aufgestellter Kandidat mit absoluter Mehrheit zum neuen Landesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter gewählt wird (Konstruktives Misstrauensvotum).
- (2) Dem vom Abwahantrag betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme vor dem abstimmenden Gremium einzuräumen.
- (3) Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und durch das Team JRK allen wahlberechtigten Delegierten zu übermitteln.
- (4) Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn kein Gegenkandidat mit der erforderlichen Mehrheit aufgestellt wird. Es ist nur ein Abstimmungswahlgang zulässig.
- (5) §§ 35 I, II S. 1 und 2, IV, 36 gelten entsprechend.

§ 38 Abwahl eines Orts- oder Kreisjugendleitungsmitglieds

- (1) Das Gremium, welches den Ortsjugendleiter oder den Kreisjugendleiter wählt, kann ihm jederzeit das Misstrauen aussprechen, indem ein durch mehrheitlichen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums aufgestellter Kandidat mit absoluter Mehrheit zum neuen Orts- oder Kreisjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter bestimmt wird (Konstruktives Misstrauensvotum).
- (2) Die Abstimmung ist durch den Antragstellenden mindestens zwei Wochen im Voraus allen wahlberechtigten Mitgliedern des OJA/ KJA schriftlich bekannt zu geben und durch Aushang in den Gruppenräumen zu verkünden.
- (3) §§ 25 II, 35 I, II S. 1 und 2, IV, 36, 37 II und IV gelten entsprechend.
- (4) Ortsjugendleitung, Kreisjugendleitung und die Landesjugendleitung müssen hinzugezogen werden.

§ 39 Abwahl eines Gruppenleiters

- (1) Die Gruppenmitglieder können dem Gruppenleiter in seinem Beisein jederzeit im Rahmen einer Gruppenstunde das Misstrauen aussprechen. Ein Gruppenleiter ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte aller Gruppenmitglieder das Misstrauen ausgesprochen hat. § 25 II gilt entsprechend.
- (2) Ohne sein Beisein ist die Abwahl nur dann möglich, wenn dem Gruppenleiter schriftlich die Möglichkeit gegeben worden ist, zur Sache Stellung zu nehmen. Die Abwahl kann dann zwei Wochen nach Absendung des Schreibens stattfinden.
- (3) Der Ortsjugendleiter ist der Wahl hinzuzuziehen.

§ 40 Abwahl sonstiger Funktionsträger auf Landes- und Kreisebene

Sonstige Funktionsträger auf Landes- und Kreisebene gelten als abgewählt, wenn sich eine absolute Mehrheit des zuständigen Gremiums für eine Abwahl ausspricht. §§ 36, 37 II gelten entsprechend.

§ 41 Beurlaubung von Funktionsträgern auf Landesebene

- (1) Funktionsträger auf Landesebene können auf eigenen Wunsch für eine von ihnen zu bestimmende Dauer, maximal jedoch vier Monate, von ihrer Tätigkeit beurlaubt werden. Funktionsträger sind die Mitglieder der Landesjugendleitung sowie die Leiter von Projekten und Arbeitsgruppen.
- (2) Sie können auf Antrag eines Mitgliedes des Landesjugendausschusses durch den Landesjugendausschuss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für eine Dauer von einem bis zu vier Monaten beurlaubt werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum den ihnen obliegenden Aufgaben nicht, oder in nicht geeigneter Weise nachkommen sind.
- (3) Dem Funktionsträger ist vor der Abstimmung im Landesjugendausschuss in einem persönlichen Gespräch mit einem Vertreter der LL und einem Vertreter des Landesjugendausschusses zu den Gründen und Ursachen und Perspektiven zu befragen. Kommt der zu beurlaubende Funktionsträger der Einladung nicht nach, so gelten die oben genannten Voraussetzungen dennoch als erfüllt. Die Einladung zu dem Gespräch hat mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
Der zu beurlaubende Funktionsträger ist zur Sitzung des Landesjugendausschusses, welcher über die Beurlaubung befinden soll, schriftlich einzuladen und bei Erscheinen dort zu hören.
Der Antrag auf Beurlaubung ist als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung des Landesjugendausschusses aufzuführen.
- (4) Die bestehende Beurlaubung kann unter den in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen einmal verlängert werden.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 2 beurlaubte Funktionsträger beziehen keine Aufwandsentschädigung vom LV. Ein Vertreter für dessen Aufgaben wird durch die Landesjugendleitung bestimmt. Betrifft die Beurlaubung ein Mitglied der Landesjugendleitung, so trifft der Landesjugendausschuss die Entscheidung.
- (6) Der nach Absatz 2 beurlaubte Funktionsträger kann bei der Landesleitung gegen den Beschluss binnen einer Woche schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Entscheidung der LL hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Betroffenen sowie den Mitgliedern des LJA zuzusenden. Handelt es sich bei dem Funktionsträger um ein Mitglied der Landesleitung so gilt Abs. 7 entsprechend.
- (7) Gegen die Entscheidung der Landesleitung kann der beurlaubte Funktionsträger binnen einer Woche schriftlich beim Schiedsgericht Widerspruch einlegen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Eine Aufhebung des Beschlusses nach Absatz 2 über die Beurlaubung erfolgt durch einfache Mehrheit des Landesjugendausschusses auf Antrag der Landesleitung oder eines Mitglied des LJA, sowie auf Antrag des Schiedsgerichtes, wenn dieses nach Absatz 7 angerufen worden ist. Eine Aufhebung des Beschlusses nach Absatz 2 hat auf Antrag des Betroffenen oder eines Mitglied des LJA zu erfolgen, wenn die Gründe für die Beurlaubung weg gefallen sind.
- (9) Über eine erfolgte Beurlaubung ist der Landesdelegiertentag zu informieren.

6. Rechtliches und Verweisungen

§ 42 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften gilt für das Jugendrotkreuz in ihrer jeweils gültigen Form entsprechend.

§ 43 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 44 Einsatzkleidung

- (1) Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.
- (2) Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten.

§ 45 Einsatzdienste

- (1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- (2) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- (3) Jugendrotkreuzangehörigen steht ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

7. Schlussbestimmungen

§ 46 Ordnungsänderungen

Der Landesdelegiertentag kann mit 2/3-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese Ordnung ändern oder ergänzen.

§ 47 Inkrafttreten

Gemäß § 5 Nr. 4 der Satzung des Berliner Roten Kreuzes hat sich das Berliner Jugendrotkreuz diese Ordnung durch Beschluss des Landesdelegiertentages vom 11.10.2009 gegeben. Der Landesausschuss des Berliner Roten Kreuzes hat diese Ordnung gemäß § 18 Nr. 1c) der Satzung des Berliner Roten Kreuzes am 24.01.2012 beschlossen.

Geschäftsordnung des Landesdelegiertentages des Berliner Jugendrotkreuzes

1. Einladung

1.1 Ordentliche Sitzung

Der Landesdelegiertentag tritt einmal im Jahr zusammen. Er wird von dem Landesleiter/der Landesleiterin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen. Der Termin sollte nach den Kreisversammlungen, jedoch vor der Landesversammlung stattfinden. Einladungen erhalten alle schriftlich gemeldeten Delegierten, sowie alle Kreis- und Ortsjugendleiter/-leiterinnen zur Kenntnisnahme. Sagt ein Delegierter/eine Delegierte seine/ihre Teilnahme ab, erhält der/die jeweilige Ersatzdelegierte unverzüglich eine schriftliche Einladung, auch wenn die zweiwöchige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.

1.2 Außerordentliche Sitzung

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des LDT oder eines Mitglieds der Landesleitung findet binnen einem Monat eine außerordentliche Tagung statt (5.2 JRK-Ordnung), zu der gem. 1.1 der Geschäftsordnung eingeladen wird.

2. Sitzungsleitung

Der Landesleiter/die Landesleiterin leitet die Sitzung, führt die Rednerliste, erteilt das Wort und stellt die Beschlussfähigkeit fest (7.2 JRK-Ordnung). Er/Sie hat die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen geregelten Ablauf der Sitzung zu gewährleisten.

3. Beschlussfähigkeit

Bei der Berechnung der stimmberechtigten Mitglieder zählen nur die durch schriftliches Wahlprotokoll von den Kreisjugendausschüssen bis zum Ladungstermin gemeldeten Delegierten. Bei Beschlussunfähigkeit des LDT wird dieser unverzüglich erneut form- und fristgerecht einberufen und ist dann in jedem Fall beschlussfähig (7.2 JRK-Ordnung).

4. Tagesordnung und Vorbereitung

Die Tagesordnung wird von dem Landesleiter/der Landesleiterin vorgeschlagen. Umfangreiche Beratungsgegenstände sind durch Tischvorlagen einzubringen.

5. Anträge

5.1 Antragsrecht

Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

5.2 Antragsarten

Neben Anträgen zur Sache sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung zulässig:

- a) Antrag auf Nichtbefassung

- b) Antrag auf Schluss der Aussprache
- c) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- d) Antrag auf sofortige Abstimmung
- e) Antrag auf Bemessung der Redezeit
- f) Antrag auf Vertagung
- g) Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
- h) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- i) Antrag auf Schluss der Sitzung

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

5.3 Folge eines Antrages zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt. Außerhalb der Rednerliste wird ein Redner/eine Rednerin für und ein Redner/eine Rednerin gegen den Antrag gehört. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.

5.4 Ordnungsänderungsanträge

Anträge auf Änderung der JRK-Ordnung, des Delegiertenschlüssels oder der Geschäftsordnung des LDT müssen ein gesonderter Punkt der Tagesordnung sein und den LDT-Mitgliedern mit der Einladung zugeschickt werden.

6. Beschlussfassung

Jede/r Stimmberechtigte erhält zu Beginn der Sitzung eine Stimmkarte und hat diese bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung bei der Sitzungsleitung abzugeben.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen per Stimmkarte.

Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Neben JA- und NEIN-Stimmen ist die Enthaltung möglich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Das Protokoll enthält:

- a) ein Teilnehmerverzeichnis
- b) eine Tagesordnung
- c) die stichwortartige Darstellung der Berichte und Meinungen
- d) den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
- e) das jeweilige Abstimmungsergebnis
- f) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird den stimmberechtigten Teilnehmern/innen und den Kreis- und Ortsjugendleitern/innen zugeschickt.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen ab Zusendung kein schriftlicher Einspruch eines Mitgliedes geltend gemacht wird. Wird dem Einspruch entsprochen, wird der Einspruch als Anlage zum Protokoll genommen.

8. Delegiertenschlüssel

Der derzeit gültige Delegiertenschlüssel lautet gemäß Beschluss des Landesdelegiertentages vom 07.09.2008 wie folgt:

Delegiertensockel = 2 Delegierte pro KV

Mitglieder

01 -	50	=	1 Delegierter	=	3	
51 -	100	=	2 Delegierte	=	4	
101	-	150	=	3 Delegierte	=	5
151	-	200	=	4 Delegierte	=	6
201	-	250	=	5 Delegierte	=	7
251	-	300	=	6 Delegierte	=	8
301	-	offen	=	7 Delegierte	=	9

Der Landesdelegiertentag hat sich diese Geschäftsordnung durch den Beschluss vom 07.09.2008 gegeben.